



Statuten

1 Name / Sitz

Unter dem Namen "Topolino" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8700 Küssnacht.

2 Zweck

Zweck des Vereins sind die Konzeption und der Betrieb einer Spielgruppe für Kinder im Alter von 2-5 Jahren unter dem Namen "Topolino". Namentlich sorgt der Verein für die Anstellung der Betreuungspersonen, die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten, deren Ausbau und Einrichtung sowie die Sicherung der Finanzierung.

Zu den pädagogischen Zielen gehört die altersgemässe, ganzheitliche Förderung geistiger, sozialer und emotionaler Entwicklungsprozesse.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und erstrebt keinen Gewinn.

3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Erziehungsberechtigte (ein Elternteil oder die Eltern gemeinsam), deren Kinder im Topolino betreut werden und welche die Statuten und den Kinderbetreuungsvertrag anerkennen und beachten. Wobei die Erziehungsberechtigten eines oder mehrerer Kinder im Topolino höchstens eine Mitgliedschaft begründen.
- b) Festangestellte Betreuungspersonen.
- c) Personen, die dem Vorstand angehören und nicht zu den unter a) genannten Mitgliedern gehören.

Die Mitgliedschaft beginnt mit:

- a) Der Unterzeichnung des Kinderbetreuungsvertrags.
- b) Dem Beginn des Arbeitsvertrags.
- c) Dem Eintritt in den Vorstand.

4 Aufnahme von Kindern

Die Aufnahmemodalitäten sind im Kinderbetreuungsvertrag geregelt.

5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt mit:

- a) Der Kündigung des Kinderbetreuungsvertrags.
- b) Der Auflösung des Arbeitsvertrags.
- c) Dem Austritt aus dem Vorstand.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen bei unregelmässiger und/oder nicht termingerechter Zahlung der monatlichen Betreuungsbeiträge.

6 Organe des Vereins

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand

7 Vereinsversammlung (Generalversammlung, GV)

Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie wird in der Regel jährlich, jeweils in derselben Kalenderwoche (gem. Jahresprogramm) abgehalten. Zu einer ausserordentlichen GV kann einberufen werden, wenn es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Einladungen zur GV müssen mindestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. Einladungen per Email sind gültig. Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 14 Tage vor dem Termin zuhanden des Präsidenten/der Präsidentin schriftlich einzureichen.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl des Protokollführers/der Protokollführerin und des/der Stimmzähler/in
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle
- e) Kenntnisnahme des Budgets
- f) Entlastung des Vorstands
- g) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
- h) Festsetzung des Jahresbeitrags (Mitgliederbeitrags)
- i) Beschlussfassung über Traktandierungs-Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderungen der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Je eine Stimme an der Vereinsversammlung haben:

- a) Erziehungsberechtigte (ein Elternteil oder die Eltern gemeinsam), deren Kinder im Topolino betreut werden. Wobei die Erziehungsberechtigten eines oder mehrerer Kinder im Topolino maximal eine Stimme haben.
- b) Festangestellte Betreuungspersonen.
- c) Personen, die dem Vorstand angehören und nicht zu den unter a) genannten Mitgliedern gehören.

Die Ausstandspflicht gemäss Art. 68 ZGB ist zwingend einzuhalten.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Die folgenden Beschlüsse benötigen mindestens 75% der Stimmen sämtlicher anwesender Mitglieder:

- Änderungen der Statuten
- Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse werden protokolliert und an alle Mitglieder verschickt.

8 Vorstand

Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung für eine zweijährige Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/Präsidentin und mindestens zwei weiteren Vereinsmitgliedern, welche nicht als Betreuungspersonen angestellt sind. Es dürfen auch Nichtmitglieder in den Vorstand gewählt werden, mit der Übernahme des Vorstandsamtes erlangen sie die Mitgliedschaft automatisch. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin selber. Die festangestellten Betreuungspersonen können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand hat Recht und Pflicht, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten. Er hat alle Rechte und Pflichten, welche nicht gemäss Gesetz oder diesen Statuten

einem anderen Organ zugewiesen sind. Er stellt insbesondere das Personal ein und überwacht es und setzt die Tarife fest.

Der/die Präsident/in ist Vorsitzende/r der Vereinsversammlung und des Vorstands. Er/sie hat in Wahlen und Abstimmungen Stimmrecht und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Er/sie beruft den Vorstand und die Vereinsversammlung ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg möglich.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder im operativen Bereich kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

9 Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung wählt die Kontrollstelle. Sie besteht aus einem oder zwei Abschlussprüfern, die auch Mitglieder des Vereins sein können, oder einer juristischen Person. Die Kontrollstelle führt jährlich eine freiwillige Revision (Laienrevision) durch. Sie kontrolliert die Buchführung und die Jahresrechnung und führt mindestens einmal jährlich eine Stichprobe durch. Die Kontrollstelle erstattet der Vereinsversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

10 Geschäftsjahr des Vereins (Vereinsjahr)

Das Geschäftsjahr des Vereins (Vereinsjahr) beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

11 Jahresbeitrag (Mitgliederbeitrag)

Erziehungsberechtigte (ein Elternteil oder die Eltern gemeinsam), deren Kinder im Topolino betreut werden, zahlen unabhängig von der Anzahl betreuter Kinder einen Jahresbeitrag (Mitgliederbeitrag), dessen Höhe jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt wird. Die Höhe des Jahresbeitrags beträgt max. CHF 60.-. Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn des Vereinsjahres (1. August) zu entrichten.

12 Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Betreuungsbeiträge, die Mitgliederbeiträge sowie allfällige private und öffentliche Zuwendungen.

Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

13 Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Restvermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Über die Wahl der Institutionen, sowie die Höhe der Zuwendungen, entscheidet der Vorstand.

Eine Verteilung der Vereinsmittel unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. September 2021 angenommen und ersetzen alle älteren Statuten vollständig.



Christiane Klainuti, Präsidentin